



Verband der Sportvereine Südtirols

An die
Mitgliedsvereine
im VSS

VSS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG GEGEN DRITTE

Sehr geehrte Präsidenten!

Bereits seit 35 Jahren schließt der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) eine **Globale Haftpflichtversicherung gegen Dritte** für die Mitgliedsvereine ab. Der Versicherungsschutz wurde im Laufe der Jahre ständig verbessert und den neuen Bedürfnissen angepasst. Damit können wir unseren Mitgliedsvereinen einen möglichst umfassenden und zeitgemäßen Versicherungsschutz gewährleisten.

Die Versicherung wurde kürzlich wieder für ein weiteres Jahr bis zum 28. Februar 2026 über den Raiffeisen Versicherungsdienst verlängert. **Die Versicherungsprämie übernimmt weiterhin zur Gänze der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS).**

Der Ansprechpartner für Fragen und Beratung ist Herr Alex Nössing (Tel. 0471/307518, E-Mail: Alex.Noessing@raiffeisen.it). Bei Fragen bezüglich der Schadensbearbeitung bitte direkt das Schadensbüro telefonisch unter der Nummer 0471/307500 oder schriftlich per Mail rvd.kundencenter@raiffeisen.it kontaktieren.

In der Anlage werden die wichtigsten Punkte des Versicherungsschutzes zusammengefasst sowie ein Vordruck für die Schadensmeldung beigelegt. Sämtliche Unterlagen und Vordrucke finden Sie auch auf unserer Internetseite www.vss.bz.it

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Hofer
VSS-Geschäftsführer

Bozen, 24. Februar 2025

VSS - Haftpflichtversicherung gegen Dritte

28.02.2025 – 28.02.2026

Versicherungsgesellschaft ist die ASSIMOCO AG. Die Beratung, Betreuung und die Abwicklung der Schadensfälle erfolgt über den Raiffeisen Versicherungsdienst in Bozen. Der Ansprechpartner für Fragen und Beratung ist Herr Alex Nössing (Tel. 0471/307518, E-Mail: Alex.Noessing@raiffeisen.it). Bei Fragen bezüglich der Schadensbearbeitung bitte direkt das Schadensbüro telefonisch unter der Nummer 0471/307500 oder schriftlich per Mail rvd.kundencenter@raiffeisen.it kontaktieren.

Nachfolgend kurz die wichtigsten Punkte des Versicherungsschutzes:

Zweck der Versicherung:

Die Haftpflichtversicherung gewährt den versicherten Mitgliedsvereinen Versicherungsschutz für den Fall, dass diese wegen eines Schadenereignisses, welches einen Personen- oder Sachschaden an einen Dritten oder Arbeitnehmer zur Folge hat, für dessen Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

- Die **Deckungssumme** beträgt **Euro 3.000.000,00 pro Schadensfall**.
Bei Sachschäden ist ein Selbstbehalt von **Euro 500,00** pro Schadensfall vorgesehen.
- **Versichertes Risiko:**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der dem VSS angeschlossenen Mitgliedsvereine, Vereinsmitglieder, Organisationskomitees, aus allen wie auch immer gearteten Vereins-Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse. Konkret bedeutet dies, dass folgende Tätigkeiten in die Versicherungsdeckung fallen:
 - **die gesamte sportliche Tätigkeit** des Verbandes mit den angeschlossenen Referaten, Organisationskomitees sowie den angeschlossenen Sportvereinen mit deren Sektionen und Vereinsmitgliedern wie zum Beispiel:
 - die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen, einschließlich der Trainings und der Vereinsmeisterschaften;
 - die Organisation von Sportveranstaltungen, sowohl von nationalen wie internationalen Charakter;
 - Besitz, Eigentum und/oder Führung und/oder Benutzung von Sportanlagen sowie diesbezügliche ordentliche Instandhaltungsarbeiten (inkl. ordentliche Wartungsarbeiten bis zu einem Bauvolumen von 100.000,00 €).
 - Besitz, Eigentum, Führung und Verwaltung von Gebäuden und Vereinslokalen;
 - Besitz, Eigentum und/oder Führung und/oder Benutzung von Sportgeräten und Instandhaltungsgeräten. Davon unberührt bleibt der Ausschluss der Risiken, für welche der Abschluss der KFZ - Haftpflichtversicherung im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 7. September 2005, Nr. 209 i. g. F. vorgeschrieben ist.
 - **die anderen Aktivitäten** wie zum Beispiel
 - die Organisation und Durchführung von Versammlungen, Tagungen, Kongressen, Sitzungen, Ausstellungen, Schulungen, Messen, Ausflügen und Fahrten und dergleichen;
 - gesellschaftliche Veranstaltungen wie Feste, Bälle, Umzüge und ähnliches;
- Die Versicherungsdeckung gilt auch im **Ausland**.
- Immer dann, wenn ein mit dieser Polizza versichertes Risiko über eine weitere (vom nationalen Fachsportverband, dem Verein oder dem Sportler abgeschlossene) Versicherung gedeckt ist, gelten die Garantien der VSS-Polizza auf „**zweites Risiko**“, d.h. nur für jene Schäden welche nicht bereits über die angesprochene weitere Versicherung gedeckt sind sowie für den eventuell über die Versicherungssumme hinausgehenden Teil des Schadens. Die Mitgliedsvereine sind daher verpflichtet, den Versicherungsfall auch bei der ggf. bestehenden Versicherung des entsprechenden nationalen

Fachsportverbands (z.B.: FISU, FIGC, FISG, usw.), des Vereins und/oder des Mitglieds umgehend zu melden und uns eine Kopie der Schadenmeldung zu übermitteln.

- **Streitfälle im Versicherungsfall; Verteidigungskosten:**
Die Versicherungsgesellschaft führt die außergerichtlichen, zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitfälle solange im Namen des Versicherten, wie dies nach ihrem Ermessen zweckdienlich ist; dazu kann sie bei Bedarf Rechtsanwälte und Sachverständige bestellen und die Rechte des Versicherten ausüben; Gemäß Art. 1917 ZGB stellt sie hierfür bis zu 25% der für den jeweiligen Versicherungsfall festgesetzten Versicherungssumme zur Verfügung.
- Im Schadensfall gelten die **Mitglieder der Vereine als „Dritte“** im Sinne des gegenständlichen Versicherungsschutzes;
- Des Weiteren gilt der Versicherungsschutz für Sportvereine, welche die **Pferdesporttätigkeiten** ausüben. Ausgeschlossen davon sind Schäden an Personen, welche auf den Tieren reiten oder diese führen. Zur teilweisen Abdeckung dieses Risikos könnte eine fakultative Unfallversicherung, Bezug nehmend auf die Anzahl der Pferde, herangezogen werden.
- Auch bei anderen Tätigkeiten mit Beteiligung von Tieren (z.B. Hundeschlittenrennen, Skijöring, Pferdeschlittenrennen u. Ä.) kommt der vorgenannte Ausschluss für den Pferdesport zur Anwendung.
- Vom **Versicherungsschutz ausgeschlossen** bleiben die **Sportarten, zu deren Ausübung Motoren verwendet werden** (Motorradrennen, Motorschlitten, Leichtmotor- und Motorflugzeuge, Rennautos, Motorboote, Segelboote mit Motor, usw.)
- Eigentum und/oder Führung von MTB-, Trail-, Freeride-, und Downhillparkours welche Nichtmitgliedern und/oder Dritten zugänglich sind bzw. von diesen benützt werden, ist von der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Eigentum und/oder Führung von maschinellen Freizeit-Attraktionen wie z.B. Flying Bull (Rodeo), Achterbahn, Karussell und ähnliches.
- Darüber hinaus sind alle Flugsportarten (Paragleiten, Drachenfliegen, Heißluftballon etc.) oder flug-ähnliche Sportarten (Speedflying, Speedriding) vom **Versicherungsschutz ausgeschlossen**. Folglich ist auch die Organisation von Veranstaltungen in den oben genannten Sportarten vom **Versicherungsschutz ausgenommen**.
- **Nicht** in den **Versicherungsschutz** fällt schließlich die Organisation und/oder Durchführung von Feuerwerken sowie die vom Versicherten freiwillig / willentlich übernommene Haftung.
- **Schadensmeldung:**
Alle Schäden (auch mutmaßliche und solche, von denen man unmittelbar Kenntnis hat) müssen – unter ausschließlicher **Benutzung des beiliegenden Vordruckes** – innerhalb von **drei Tagen** mittels E-Mail gemeldet werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen mit Personenschäden und/oder Todesfällen, muss innerhalb von 24 Stunden der Raiffeisen Versicherungsdienst informiert werden.
- Mitgliedsvereine, die anlässlich der Organisation von Sportveranstaltungen eine **Erklärung über den Haftpflichtversicherungsschutz** der betreffenden Veranstaltung benötigen, können diese in der VSS-Geschäftsstelle anfordern.

Für weitere zweckdienliche Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der VSS-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.